

Datenschutzordnung

Präambel

Der Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-List-Schule Mannheim e. V. (i. F. "Verein") verarbeitet automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern sowohl automatisiert in einem entsprechenden Software-Programm als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten des Vereinsvorstandes im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein nach den Richtlinien der DS-GVO sowie des BDSG.
2. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich gemäß DS-GVO aus der Rechtsgrundlage der Mitgliedschaft im Verein, die als Vertragsverhältnis zwischen dem Mitglied und dem Verein zu betrachten ist.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Recht auf Widerspruchs nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Personenbezogene Daten** sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen, wie bspw. Familienstand, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Datum des Vereinsbeitritts. Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen.
2. In der DS-GVO wird einheitlich der Begriff **Verarbeitung** verwendet. Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst jeden Vorgang in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Als Verarbeitungsarten nennt die DS-GVO neben dem Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen das Löschen sowie das Vernichten.
3. **Dateisystem** ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon nach welchen Kriterien sie geordnet geführt wird. Dazu zählen auch Papier-Akten.
4. **Verantwortlicher** ist die natürliche oder juristische Person im Verein, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Datenschutzordnung

entscheidet. Dem Verein sind seine Funktionsträger, Auftragnehmer und seine Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, zuzurechnen. Die Vereinsmitglieder sind dagegen als Dritte anzusehen.

5. **Auftragsverarbeiter** ist die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Eine Auftragsverarbeitung spielt beispielsweise bei der Verlagerung der Mitgliederverwaltung in eine Cloud, auch bei der EDV-Wartung und der Aktenvernichtung eine wichtige Rolle.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt mittels Beitrittserklärung alle Daten erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).
2. Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Vor- und Zuname
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
 - Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
 - Bankverbindung
 - Datum des Vereinsbeitritts
 - Mitgliedstyp (Privat- oder Firmenmitglied, Schule)
 - ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
4. Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.
5. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.
6. Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung werden weitere personenbezogene Daten (wie Firmenanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bezeichnung ihrer Funktion im Verein) verarbeitet.
7. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten zweckgebunden an Dritte übermitteln. Hierunter sind beispielhaft folgende Tätigkeiten zu verstehen:
 - Beantragung von Eintragungen im Registergericht
 - Anmeldung zu Lehrgängen und Veranstaltungen
 - Anmeldung bei Dachorganisationen
 - Kommunikation mit Hausbank
 - Datenübermittlung zum SEPA-Lastschriftverfahren

Datenschutzordnung

§ 4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten können personenbezogene Daten in Aushängen, Broschüren und im Internetauftritt veröffentlicht sowie an die Presse weitergegeben werden.
2. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
3. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand solchen Veröffentlichungen widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail mit Interessenten und sonstigen Dritten richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält einen Internet-Auftritt unter www.fls-mannheim.de/foerderverein.
2. Die Einrichtung und Unterhaltung des Internet-Auftritts obliegt dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand oder per Beschluss durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Datenschutzordnung

§ 8 Verpflichtung auf die Verschwiegenheit

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind schriftlich auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 9 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand.
2. Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig und für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Datenschutzbeauftragter

1. Aufgrund der Tatsache, dass z. Zt. nur ein Vorstandsmitglied ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt ist, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
2. Kommt es in der Praxis zu sog. Datenpannen, z. B. durch Verlust einen oder aufgrund eines Diebstahls des Vereins-Laptops oder eines Datenträgers, liegt eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vor und muss innerhalb von 72 Stunden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Baden-Württemberg gemeldet werden.

§ 12 Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

1. Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 13.11.2018 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.